

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

vom 06. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2020)

zum Thema:

Netzwerk Kinderschutz im Land Berlin – wir sehen weiteren Handlungsbedarf

und **Antwort** vom 21. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Feb. 2020)

Frau Abgeordnete Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22 577

vom 6. Februar 2020

über Netzwerk Kinderschutz im Land Berlin – wir sehen weiteren Handlungsbedarf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinderschutzfälle wurden von den Berliner Jugendämtern von 2017 bis 2019 insgesamt bearbeitet und wie stellen sich diese nach Jahresscheiben und Bezirken aufgliedert dar?

Zu 1.:

Grundlage für die nachfolgend dargestellten Daten aller Tabellen bildet die Bundesstatistik vom Statistischen Bundesamt. Die Daten für 2019 wurden noch nicht zur Verfügung gestellt. In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen, die in Folge von Mittelungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung durchgeführt werden, erfasst.

Tab. 1: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII

Bezirk	2017	2018
Mitte	1.525	1.828
Friedrichshain-Kreuzberg	1.317	1.504
Pankow	692	973
Charlottenburg-Wilmersdorf	702	956
Spandau	1.262	2.007
Steglitz-Zehlendorf	491	739
Tempelhof-Schöneberg	1.485	1.362
Neukölln	1.300	1.348
Treptow-Köpenick	636	989
Marzahn-Hellersdorf	960	993
Lichtenberg	1.193	1.141
Reinickendorf	1.451	1.012
Berlin	13.014	14.852

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I. 8; AfS BB

2. Wie viele Fälle davon waren Kindesvernachlässigung, körperliche Gewalt, seelische Gewalt oder Kindesmissbrauch (bitte nach Jahresscheiben und Bezirken auflgliedern)?

Zu 2.:

Von den in 2018 insgesamt 14.852 durchgeführten Gefährdungseinschätzungen in Folge von Mitteilungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung haben sich ca. 8.270 als akute oder latente (vermutete) Kindeswohlgefährdung bestätigt.

Tab. 2: Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung bei latenter und akuter Kindeswohlgefährdung 2018 (ggf. Mehrfachnennung in einer Gefährdungseinschätzung)

Bezirke	Vernachlässigung	körperliche Misshandlung	psychische Misshandlung	sexuelle Gewalt
Mitte	659	175	311	36
Friedrichshain-Kreuzberg	565	164	328	28
Pankow	235	88	110	38
Charlottenburg-Wilmersdorf	217	59	144	12
Spandau	583	168	253	42
Steglitz-Zehlendorf	220	84	92	19
Tempelhof-Schöneberg	363	114	127	30
Neukölln	475	171	355	24
Treptow-Köpenick	306	86	96	24
Marzahn-Hellersdorf	246	99	85	22
Lichtenberg	342	120	153	22
Reinickendorf	223	49	101	7
Berlin	4.434	1.377	2.155	304

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I. 8; AfS BB

Von den in 2017 insgesamt 13.014 durchgeführten Gefährdungseinschätzungen in Folge von Mitteilungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung haben sich ca. 6.970 als akute oder latente (vermutete) Kindeswohlgefährdung bestätigt.

Tab. 3: Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung bei latenter und akuter Kindeswohlgefährdung 2017 (ggf. Mehrfachnennung in einer Gefährdungseinschätzung)

Bezirke	Vernachlässigung	körperliche Misshandlung	psychische Misshandlung	sexuelle Gewalt
Mitte	526	140	188	22
Friedrichshain-Kreuzberg	431	127	220	19
Pankow	198	53	59	10
Charlottenburg-Wilmersdorf	163	61	91	9
Spandau	313	114	150	17
Steglitz-Zehlendorf	158	76	80	4
Tempelhof-Schöneberg	358	132	179	16
Neukölln	451	193	367	30
Treptow-Köpenick	139	42	40	7
Marzahn-Hellersdorf	315	93	91	23
Lichtenberg	332	155	162	32
Reinickendorf	356	85	133	13
Berlin	3.740	1.271	1.760	202

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I. 8; AfS BB

3. Wie interpretiert der Senat die Fallentwicklung von 2017 bis 2019, worin sieht er die Ursachen für diese Entwicklung und welche Schlussfolgerungen will er daraus ziehen?

Zu 3.:

Die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen ist in den letzten Jahren bundesweit tendenziell ansteigend. Als Ursachen für den Anstieg werden mehrere Erklärungszusammenhänge benannt.

- Zunehmende Sensibilisierung der Zivilgesellschaft durch Öffentlichkeit und verbesserte Notdienst- und Meldestrukturen. Beispiel hierfür ist in Berlin die Rund-um-die-Uhr erreichbare Hotline Kinderschutz und die werktäglichen Krisendienste der Jugendämter von 8-18 Uhr.
- Zudem wurden in den letzten Jahren die Netzwerke Kinderschutz sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene erheblich ausgebaut. Die Netzwerke tragen zu einer erhöhten fachlichen Kompetenz von Gesundheitsfachkräften, Erziehern und Erzieherinnen in Kindertagestätten sowie Lehrerinnen und Lehrern bei und haben somit Auswirkungen auf das Meldeverhalten.
- Die Einführung von einheitlichen Verfahren und wissenschaftlich erarbeiteten Diagnoseinstrumenten hat zu einer weiteren Professionalisierung der Kinderschutzarbeit in der Jugendhilfe geführt. In Berlin gehört zu den einheitlichen Vorgaben das zweistufige Kinderschutzverfahren mit dem Erstcheck zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und der weiterführenden Einschätzung mit dem Diagnoseinstrument „altersdifferenzierte Kinderschutzbögen“.

4. Mit welchen besonderen Schwierigkeiten und Problemen haben die Bezirke bei der Bearbeitung und Unterbringung von Kinderschutzfällen zu tun? Welche davon sind seit langem bekannt und welche haben sich erst seit kürzerer Zeit ergeben?

5. Trifft in diesem Zusammenhang die Kritik der Jugendamtsmitarbeiterin aus Friedrichshain- Kreuzberg anlässlich der Ausschussanhörung vom 7. November 2019 zu, dass es zu wenig Unterbringungsmöglichkeiten insbesondere für seelisch misshandelte Kinder und Jugendliche gibt? Wenn ja, warum hat der Senat nicht energisch widersprochen, wo er doch in seiner Antwort 18/16195 dieses Problem bestreitet?

Zu 4. und 5.:

Die Bearbeitung von Kinderschutzfällen unterliegt nach dem SGB VIII einem rechtlichen Doppelauftrag von Hilfe und Unterstützung und Kontrolle. Diese Doppelfunktion stellt die Jugendhilfe in Kinderschutzfällen grundsätzlich vor fachlich große Herausforderungen.

Im Kinderschutzfall kann, je nach Risikoeinschätzung im individuellen Einzelfall, eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII) erforderlich werden. Inobhutnahmen können grundsätzlich in allen stationären Jugendhilfeeinrichtungen und im Berliner Notdienst Kinderschutz vorgenommen werden. Das Land Berlin hat Trägerverträge mit freien Trägern der Jugendhilfe für aktuell ca. 10.000 Plätze in stationären Jugendhilfeeinrichtungen abgeschlossen. Ca. 400 Plätze davon sind als sogenannte Krisenplätze ausgewiesen, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen vorläufiger Schutzkonzepte nur so lange untergebracht werden, bis eine individuelle Perspektive entwickelt werden konnte (z.B. Rückführung ins Elternhaus oder zu anderen Familienmitgliedern, Aufnahme in eine Pflegefamilie, längerfristige Unterbringung in einer Heimeinrichtung oder einer anderen betreuten Wohnform).

Schwierigkeiten bei der Unterbringung im Rahmen von Inobhutnahme in Kriseneinrichtungen können sich im individuellen Einzelfall u.a. ergeben, wenn:

- Regionale Krisenplätzen durch lange Belegungsdauern (weitaus mehr als 3 Monate) blockiert werden
- Geschwisterreihen mit großem Altersabstand (z.B. 2 – 16 Jahre) untergebracht werden müssen
- individuelle Hilfebedarfe die Krisen- oder Regeleinrichtungen vor besondere Herausforderungen stellen (z.B. psychische Auffälligkeiten, körperliche Beeinträchtigungen, Suchttendenzen etc.).

Diesbezüglich gibt es auf Landes- und auf Bezirksebene dauerhafte Steuerungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe und der LIGA der Spitzenverbände.

Ausdruck dessen ist der seit 2016 geführte Diskurs „Bündnis für die Schwierigen“ zur Verbesserung der Haltequalität in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen, die Einrichtung der Koordinierungsstelle für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf und Steuerungsmaßnahmen der Jugendämter zur bedarfsgerechten Schaffung von Krisenplätzen in den Bezirken und zur Schaffung von elternaktivierenden Angeboten insbesondere für Familien mit Kleinkindern.

6. Wie steht der Senat vor allem zu dem Vorschlag aus der Anhörung am 7. November 2019, in allen Bezirken verbindlich Kinderschutzteams mit einheitlichen Regelungen und einheitlicher Struktur einzuführen? Wenn ja, was spricht aus der Sicht des Senats dafür? Wenn nein, was spricht aus der Sicht des Senats dagegen?

Zu 6.:

Verbindliche Regelungen zum Umgang mit Kinderschutzmeldungen ergeben sich berlin-einheitlich aus der bisher gültigen und der zum 01.04.2020 neu in Kraft tretenden Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern in den Bezirksämtern des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges). Zu den verbindlichen Regelungen gehören u.a. die Sicherstellung einer werktäglichen Erreichbarkeit der Bezirksämter von 8.00 bis 18.00 Uhr für Kinderschutzmeldungen und die Prüfung von Kindeswohlgefährdungen nach einem berlin-einheitlichen Verfahren (u.a. Risikoeinschätzung durch sozialpädagogische Fachkräfte im 4 - Augen-Prinzip, ggf. Durchführung einer Sicherheitseinschätzung durch Inaugenscheinnahmen innerhalb von 2 Stunden oder am gleichen Tag, Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzept und einheitliche Dokumentation).

Die Organisation der werktäglichen Erreichbarkeit für Kinderschutzmeldungen und der Ersteinschätzungen auf der Grundlage der AV Kinderschutz Jug Ges ist, nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) gemäß §§ 3 und 7, Aufgabe der Bezirksverwaltungen.

Bezogen auf die verbindlichen Regelungen zum Kinderschutzverfahren wird dies durchgängig in den Jugendämtern entweder über feste Kinderschutzteams oder über Krisendienste/Krisenteams innerhalb des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD) organisiert.

7. Was ist aus der Forderung geworden, für die im Kinderschutz tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine einheitliche und verbindliche Fallobergrenze einzuführen? Was hat der Senat dafür getan und wie sieht die jetzige Praxis bezogen auf den Kinderschutz in den jeweiligen Bezirken aus?

Zu 7.:

Die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie initiierte Maßnahmenplanung und der daraus von den Jugendämtern und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie abgeleitete und definierte Orientierungswert für eine Fachkraft-Fallrelation von 1:65 wird weiter als ein relevanter Orientierungsrahmen betrachtet.

6 Bezirke haben bereits die angestrebte Fachkraft-Fallrelation von 1:65 erreicht. Die Situation hat sich von 2017 zu 2018 in fast allen Bezirken verbessert.

8. Wie hat sich seit der letzten Personalerhebung bei den bezirklichen Jugendämtern die Zahl der besetzten und unbesetzten Stellen im Bereich Kinderschutz hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung zum Positiven entwickelt? Wie viele unbesetzte Stellen gibt es noch in welchen Bezirken mit welchen Folgen für den Kinderschutz? (Erbitte bezirkliche Übersicht.)

Zu 8.:

Zum Stichtag 01.01.2020 hat sich sowohl die Anzahl der finanzierten Stellen als auch die Anzahl der besetzten Stellen in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die vakanten Stellen konnten zum Stichtag um 24 VZÄ verringert werden.

	Stichtag 01.01.2020			Stichtag 01.01.2020 - Stichtag 01.01.2019		
	Anzahl in Vollzeitstellenäquivalen- ten (VZÄ)			Differenz zum Vorjahr		
	Finanzierte RSD- Stellen	Vakante Stellen	Besetzte Stellen	Entwicklung finanzierter Stellen	Entwicklung vakanter Stellen	Entwicklung besetzter Stellen
Mitte	93,3	10,3	83,0	3,0	-3,0	6,0
Friedrichshain- Kreuzberg	78,5	3,7	74,8	0,0	-3,0	3,0
Pankow	86,0	5,2	80,8	0,0	-6,1	6,1
Charlottenburg- Wilmerdorf	63,8	9,6	54,2	-1,5	-5,4	3,9
Spandau	69,6	11,1	58,5	0,5	-7,3	7,8
Steglitz- Zehlendorf	53,5	3,9	49,7	0,0	-3,1	3,1
Tempelhof- Schöneberg	85,0	12,0	73,0	0,0	-5,8	5,8
Neukölln	89,9	8,0	81,9	2,0	1,2	0,8
Treptow- Köpenick	56,0	8,0	48,1	0,0	-5,1	5,1
Marzahn- Hellersdorf	85,6	13,5	72,1	1,9	2,2	-0,3
Lichtenberg	83,0	19,7	63,3	8,0	10,5	-2,5
Reinickendorf	70,1	7,7	62,4	3,0	0,9	2,1
Berlin	914,3	112,6	801,7	16,9	-24,0	40,9

Quelle: Abfrage der Jugendämter durch SenBJF zum Stichtag

Zum 01.01.2020 waren berlinweit 112,6 VZÄ in den RSD nicht besetzt. Aus diesem Grund werden sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene weiterhin alle Anstrengungen unternommen um den Fachkräftemangel in den RSD zu verringern. Zu den Maßnahmen der Fachkräftegewinnung gehören, der zweimal jährlich stattfindende Berlinter Tag, die Steige-

rung von Ausbildungskapazitäten, die Schaffung der Möglichkeit einer Stipendienvergabe für den Studiengang Soziale Arbeit und neu eingerichtete duale Studiengänge.

Zudem hat sich Berlin in den Tarifverhandlungen stark für eine bessere Entlohnung der Mitarbeitenden in den Sozial- und Erziehungsdiensten eingesetzt. Im Ergebnis dessen werden die RSD Mitarbeiter/innen 2020 in die Entgeltgruppe S 14 eingruppiert.

Im Rahmen des Projektes Stärkung RSD wurde eine Projektvereinbarung auf den Weg gebracht, über die ab 2020 die Bezirke zusätzliche Mittel für Supervision und Fortbildung, die Anschaffung von Smartphones für jede finanzierte RSD Fachkraft und die Anschaffung von mobilen IT- Arbeitsplätzen pro RSD Team erhalten.

9. Welchen Überarbeitungsstand hat die Gemeinsame Ausführungsvorschrift für den Kinderschutz, die in der Senatsantwort 18/16195 vom 20. September 2018 bereits in Arbeit befindlich angekündigt und von der verantwortlichen Senatorin in der Anhörung vom 7. November 2019 immer noch in der Bearbeitung seiend, benannt wurde? Wann wird diese Ausführungsvorschrift vorliegen und werden alle 3 beteiligten Ämter – Jugend, Soziales, Gesundheit – eingebunden sein? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.:

Die Gemeinsame Ausführungsvorschrift über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) ist in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den für Gesundheit und Soziales zuständigen Senatsverwaltungen überarbeitet worden und tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Im Rahmen der Überarbeitung der AV Kinderschutz wurde auch das zweistufige Berliner Kinderschutzverfahren angepasst. In einem fachlichen Arbeitsprozess unter Einbeziehung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern aus den bezirklichen RSD wurde u.a. das Diagnoseinstrument „altersdifferenzierte Kinderschutzbögen“ qualifiziert. Die Kinderschutzbögen werden den Fachkräften der Jugendämter IT- gestützt über die Fachsoftware SoPart ab dem 01.04.2020 zur Verfügung stehen. Zeitgleich wird die neue AV Kinderschutz Jug Ges in Kraft gesetzt.

10. Inwieweit hat der Senat die Forderung aus dem Integrierten Maßnahmenplan gegen sexuelle Gewalt umgesetzt, in allen Schulen Schutzkonzepte zu implementieren? Auf welchem Stand ist er seit der Schriftlichen Anfrage 18/16418 vom 27. September 2018, in der auf vier Grundschulen verwiesen wurde? Wie viele Berliner Schulen verfügen heute über ein Schutzkonzept?

Zu 10.:

Es existieren bereits eindeutige gesetzliche Grundlagen zum Umgang mit Fällen der Kindeswohlgefährdung an Schulen. So ist unter anderem in § 5 a des Berliner Schulgesetzes die Zusammenarbeit zwischen Schule und bezirklichen Jugendämtern im Falle einer Gefährdung des Kindeswohl geregelt.

Verantwortlichkeiten und Verfahren sind genau festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt für die schulischen Prozesse und Aufgaben die Gesamtverantwortung.

Derzeit wird der bereits bestehende Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen Schulen und bezirklichen Jugendämtern auf Grundlage der gesetzlichen Neuregelungen und Konkretisierungen vollständig überarbeitet. Damit kann den aktuellen rechtlichen und fachlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Ziel ist die Erarbeitung eines einheitlichen Verfahrens zur Zusammenarbeit im Kinderschutzfall zwischen dem bezirklichen Jugendamt und den Schulen.

Lehrkräfte wie auch andere pädagogische Fachkräfte erhalten somit Orientierung und Handlungssicherheit in der Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und hinsichtlich der im Einzelfall erforderlichen Verfahrensschritte. Verbindliche Ansprechpartner in den Jugendämtern sind die Kinderschutzkoordinatorinnen und –koordinatoren der bezirklichen Jugendämter.

Für die Erfüllung des Beratungsanspruchs von schulischen Fachkräften stehen neben den Jugendämtern die landesweit tätigen spezialisierten Fachberatungsstellen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden den Schulen weiterführende Materialien zur Verfügung gestellt und für Lehrkräfte wird ein explizites Fortbildungsangebot vorgehalten. Mit dem Notfallplan für die Berliner Schulen steht den Schulen ein Handlungsrahmen für den Umgang mit Gewalt in der Familie zur Verfügung. Der Notfallplan enthält detaillierte Handlungsempfehlungen für Schulleitungen, d.h. welche Maßnahmen und Sofortreaktionen die Schule bei Hinweisen auf Gewalt in der Familie ergreifen sollte. Zudem werden weitere Informationen zur Fürsorge für die Betroffenen, zur Nachsorge in der Schule, Kontaktadressen von relevanten Kooperationspartnern sowie zu den gesetzlichen Grundlagen bereitgestellt. In den Ergänzungsblättern zu den Notfallplänen stehen den Schulen weitere Informationen zu Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung und der Meldebogen Kinderschutz zur Verfügung.

11. Wie will der Senat mit der Empfehlung des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Kinderschutz umgehen, dass die Verpflichtung der Schulen zur Erstellung von Schutzkonzepten in den jeweiligen Schulgesetzen der Länder zu verankern seien? Wenn sich der Senat dagegen entscheidet, welche Argumente will er gegen diese Forderung setzen? Wenn sich der Senat dafür entscheidet, wann wird die Schulgesetzänderung dem Abgeordnetenhaus vorliegen?

Zu 11.:

Es obliegt derzeit den Schulen in eigener Verantwortung entsprechende Schutzkonzepte auf den Weg zu bringen. Im Rahmen des bundesweiten Projektes „Schule gegen sexuelle Gewalt“ werden zahlreiche Informations- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Auf der Website www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de ist eine Anleitung zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts enthalten. Darüber hinaus gibt es im Land Berlin ein großes Netzwerk von spezialisierten Beratungsstellen, die die Schulen aktiv bei nachhaltigen Präventionsmaßnahmen bis hin zu einem schulischen Gesamtkonzept unterstützen.

12. Wie beurteilt der Senat die Aussage von Sachverständigen (Untersuchungsausschuss NRW), dass in den Schulen nur selten sexueller Missbrauch entdeckt wird? Trifft das auch für die Berliner Schulen zu oder hält der Senat die Lehrerinnen und Lehrer für dieses Thema gut gerüstet?

Zu 12.:

Die Regionale Fortbildung Berlin hat zum Themenbereich „Sexuelle Gewalt“ verschiedenste Fort- und Beratungsangebote, wie beispielsweise Prävention vor sexueller Gewalt - Umgang mit schwierigen Situationen, Entwickeln von Handlungsstrategien, Prävention vor sexueller Gewalt speziell an Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, regelmäßige Fortbildung der Kontaktlehrkräfte für Diversity/sexuelle Vielfalt, Sexuelle Vielfalt speziell für Willkommensklassen, Sexting und Cybermobbing, sexuelle Übergriffe unter Kindern in Zusammenhang mit kindlicher sexueller Entwicklung. Es finden regelmäßige

Fortbildungen für die Kontaktlehrkräfte für Gewaltprävention statt. In diesen Veranstaltungen ist das Thema „Sexuelle Gewalt“ integriert.

13. Wie steht der Senat in diesem Zusammenhang zu der Forderung, in den Schulen unabhängige Beschwerdestellen für betroffene Schülerinnen und Schüler einzurichten, damit es bei der Aufarbeitung nicht zu Interessenkonflikten unter den Lehrkräften kommt?

Zu 13.:

Zurzeit besteht eine zentrale Beschwerdestelle bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, an die sich Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Bürgerinnen und Bürger mit all ihren Anliegen wenden können. Diese Stelle kümmert sich unbürokratisch um schnelle Lösungen und überwacht die Bearbeitung der Fälle durch die Zuständigen. Die zentrale Beschwerdestelle erfüllt auch eine Lotsenfunktion, um weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote zu vermitteln. Darüber hinaus steht es den Schulen frei, auch im Rahmen von Schutzkonzepten unabhängige Beschwerdestellen für Schülerinnen und Schüler einzurichten.

14. Was hält der Senat von einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildung aller Lehrerinnen und Lehrer zum Thema sexualisierte Gewalt und Missbrauch? Wie weit ist dazu die in der Antwort des Senats 118/16418 erwähnte weitergehende Vorschrift zur Fortbildungsverpflichtung für Lehrkräfte fertig gestellt und in die Praxis umgesetzt worden?

Zu 14.:

In der Fort- und Weiterbildung werden keine Verpflichtungen für alle Lehrerinnen und Lehrer zu einem bestimmten Thema ausgesprochen.

15. Was hat der Senat bis jetzt getan, um den interkulturellen Ansatz im Bereich Kinderschutz weiter zu entwickeln? Welche weiteren Angebote über die Hotline Kinderschutz hinaus sind in den letzten Jahren entstanden? Gibt es beispielsweise in allen Bezirken muttersprachliche Beratungsangebote und wie werden diese wahrgenommen?

Zu 15.:

In den insgesamt 25 Berliner Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) arbeiten Fachkräfte aus verschiedenen Fachrichtungen (Psychologie, Sozialarbeit, Pädagogik) und mit unterschiedlichen Migrationshintergründen in multiprofessionellen Teams zusammen, so dass auch muttersprachliche Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden können. Explizit für die Arbeit mit Flüchtlingsfamilien wurden ab 2016 pro EFB der freien Träger zusätzlich 0,5 VZÄ zur Verfügung gestellt.

Im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) werden jährlich stattfindende mehrtägige Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendämter und der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zum migrationssensiblen Kinderschutz angeboten.

Im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit werden Informationen über Beratungs-, Unterstützungs- und Notdienstangebote in mehreren Sprachen veröffentlicht. Beispielsweise wurde für die Arbeit in den Kinderschutzambulanzen ein Informationsbrief an die Eltern in 12 Sprachen übersetzt und den Kinderschutzambulanzen zur Verfügung gestellt.

Ein mobiles Schulungsteam Kinderschutz schult derzeit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen für geflüchtete Menschen im Kinderschutz und zu den Angeboten im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz.

16. Was wird der Senat tun, um die Kinderschutzambulanzen im Land Berlin weiter auszubauen und zu fördern?

Zu 16.:

Ab 2020 wird der Senat die Kinderschutzambulanzen weiter ausbauen. Für die bisherigen 5 Kinderschutzambulanzen stehen im Doppelhaushalt 2020/21 zusätzliche Personalmittel für die Aufstockung der Koordinationsstellen und zusätzliche Sachmittel für die Finanzierung der interdisziplinären fachlichen Stellungnahmen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.

Zudem soll eine weitere Kinderschutzambulanz im Ostteil der Stadt eingerichtet werden. Die finanziellen Mittel für die Kinderschutzambulanzen wurden im aktuellen Doppelhaushalt um insgesamt 412.500 € pro Haushaltsjahr erhöht.

17. Welche Vorhaben hat der Senat zur weiteren Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit rund um den Kinderschutz?

Zu 17.:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kinderschutz hat der Senat bereits vielfältige Maßnahmen umgesetzt die nachfolgend beispielhaft aufgeführt werden.

Der Berliner Notdienst Kinderschutz betreibt eine umfangreiche mehrsprachige Öffentlichkeitsarbeit in Form von Flyern und Visitenkarten auf der eigenen Homepage und durch Nutzung von Werbeflächen in U-Bahnen und Bussen, insbesondere zur Hotline Kinderschutz.

Auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind umfangreiche Informationen zum Kinderschutz und zum Netzwerk Kinderschutz veröffentlicht. Alle Jugendämter haben Veröffentlichungen zum Kinderschutz, insbesondere auch zu regionalen Angeboten des präventiven Kinderschutzes.

Auf der Homepage der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung stehen unter dem Stichwort Kindergesundheit umfangreiche Informationen zur Verfügung.

18. Zu welchen Ergebnissen ist der Senat in seinen Überlegungen gekommen, einen Landesmissbrauchsbeauftragten zu berufen? Was haben dazu die Gespräche mit dem Bundesbeauftragten, Herrn Johannes-Wilhelm Röhrig, erbracht, mit dem der Senat laut Schriftlicher Anfrage 18/18727 darüber im fachlichen Austausch steht? Wie viele Gespräche haben dazu stattgefunden?

Zu 18.:

Der Senat verfolgt aktuell nicht die Einrichtung eines Landesmissbrauchsbeauftragten, da mit dem ressort- und rechtskreisübergreifenden Netzwerk Kinderschutz eine funktionierende Projektstruktur besteht, die bedarfsgerecht Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt in Abstimmung mit verschiedenen Senatsverwaltungen, den Bezirken, der Polizei, freien Trägern u.a. umsetzen kann. Doppelstrukturen sind aus Sicht des Senats zu vermeiden. Weiterführende Gespräche mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs der Bundesregierung zur Einrichtung eines Landesmissbrauchsbeauftragten haben noch nicht stattgefunden.

19. Wo sieht der Senat im Netzwerk Kinderschutz derzeit noch die größten Lücken? Was will er tun, um diese zu schließen und in welche Bereiche will er in welchem Umfang investieren? Welchen Stellenwert soll dabei der Kinderschutz im Internet und anderen Medien einnehmen?

Zu 19.:

Das Netzwerk Kinderschutz ist eine ressort- und rechtskreisübergreifende Projektstruktur, die eine dauerhafte bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Land Berlin ermöglicht.

Neben der regelmäßigen Evaluierung und Fortschreibung der bisher geschaffenen gesamtstädtischen Projekte verfolgt das Netzwerk Kinderschutz aktuell nachfolgend aufgeführte Themenschwerpunkte.

Hauptanliegen der Bemühungen im Rahmen des Kinderschutzes bleibt die Besetzung vakanter Stellen in den RSD und die Weiterverfolgung aller o.g. Maßnahmen, inklusive Ausbau der Kinderschutzambulanzen.

Ein Schwerpunkt des Netzwerkes Kinderschutz wird die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sein. Derzeit wird der Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit im Kinderschutz von Schulen und bezirklichen Jugendämtern überarbeitet und soll zum Schuljahr 2020/21 veröffentlicht werden.

Im aktuellen Doppelhaushalt 2020/21 sind zusätzliche Mittel zur Durchführung von Beratungsleistungen und Präventionsprogrammen in Schulen für Betroffenen von sexuellem Missbrauch vorgesehen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung erarbeitet mit dem Träger Wildwasser e.V. und der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung derzeit ein Umsetzungskonzept.

Zusätzliche Mittel sind außerdem für die Einrichtung einer rechtskreisübergreifenden Anlauf- und Beratungsstelle für Straßenkinder geplant. Die Anlauf- und Beratungsstelle soll in 2020 eingerichtet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt wird die Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ sein.

Bezüglich des Kinderschutzes im Internet hat das Land Berlin für die Änderung des inzwischen beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings votiert. Damit wird der strafrechtliche Schutz von Kindern im Internet gestärkt.

Im Rahmen des präventiven Kinderschutzes wird die Vermittlung von Medienkompetenz eine dauerhafte Aufgabe bleiben. Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt sensibilisiert mit ihrer aktuellen Kampagne „Klick clever. WEHR DICH. Gegen Cybergrooming“ Kinder und die Erwachsenen ihres sozialen Umfeldes für die Gefahren des Cybergroomings.

Berlin, den 21. Februar 2020

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie